

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. Februar 2017

Geschäftszahl:
BMFJ-511111/0003-BMFJ - PA/1/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11342/J betreffend Antikorruptionsmaßnahmen, welche die Abgeordnete Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 16. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Antwort zu Frage 1) und 2):

Dazu darf ich auf die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Familien und Jugend verweisen.

Ich halte fest, dass die diversen dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Darüber hinaus halte ich fest, dass die Tätigkeit der Organe selbständiger juristischer Personen nicht dem Interpellationsrecht unterliegt (vgl. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger: Kurzlehrbuch Bundesverfassungsrecht 11. Aufl. 2015). Dieses besteht nur hinsichtlich der Rechte des Bundes (z.B. Beteiligungsrechte).

Antwort zu Frage 3) und 5):

Hinsichtlich der Schulungen und weiteren Maßnahmen zur Korruptionsprävention darf ich auf die entsprechenden Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen des Bildungsprogramms der Verwaltungsakademie des Bundes und auf die vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung durchgeführten Veranstaltungen zur Korruptionsprävention hinweisen, die auch von den Bediensteten meines Ressorts in Anspruch genommen werden können.

Antwort zu Frage 4):

Das in den diversen spezifischen Vorschriften vorgesehene Vier-Augen-Prinzip wird in meinem Ressort eingehalten.

Darüber hinaus schreibt der Bundes Public Corporate Governance Kodex das Vier-Augen-Prinzip für die Geschäftsleitung von Beteiligungen des Bundes an selbständigen juristischen Personen vor.

Mit besten Grüßen,

Dr. KARMASIN

